

## Bescheid

**über die Änderung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

19. Mai 2009

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 20. Januar 2010      Geschäftszeichen: I 51-1.40.11-99/09

Zulassungsnummer:  
**Z-40.11-205**

Geltungsdauer bis:  
**31. März 2014**

Antragsteller:

**Haase GFK-Technik GmbH**  
Adolphstraße 62, 01900 Großröhrsdorf

Zulassungsgegenstand:

**Mehrschichtige kugelähnliche Behälter  
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151  
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-205 vom 19. Mai 2009. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind doppelwandige, kugelhähnliche Behälter aus Reaktionsharzbeton mit durchlässiger Struktur und GFK-Deckschichten. Die Bauart umfasst folgende Typen:

Poly 25  
Poly 35  
Poly 51  
Poly 61  
Poly 81  
Poly 101  
Poly 131  
Poly 151

mit Nutzvolumina von 2.500 Liter (Poly 25) bis 15.000 Liter (Poly 151). Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Behälter dürfen unterirdisch und oberirdisch eingebaut bzw. aufgestellt werden. Bei oberirdischer Aufstellung dürfen die Behälter in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Für oberirdisch aufgestellte Behälter gilt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nur für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>
- Dieseldieselkraftstoff DIN EN 590<sup>2</sup>
- Flüssigkeiten nach Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3<sup>3</sup>

Von der Lagerung ausgenommen sind Flüssigkeiten, die zur Dickflüssigkeit oder zu Feststoffausscheidungen neigen. Die Lagerung von pastösen Medien, sowie von Medien, die bei 4 °C eine kinematische Viskosität von mehr als  $50 \cdot 10^{-4} \text{ m}^2/\text{sec}$  (5000 cSt) aufweisen, ist nicht zulässig. Die Viskositäten bei 4 °C sind vom Betreiber verbindlich anzugeben.

Die maximale Betriebstemperatur beträgt abweichend von den Angaben in den vorgenannten Medienlisten 40 °C.

(4) Der Überwachungsraum ist mit einem nach dem Unterdruckverfahren arbeitenden Leckanzeiger zu versehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

<sup>1</sup> DIN 51603-1:2003-09 Flüssige Brennstoffe, Heizöle, Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen  
<sup>2</sup> DIN EN 590:2004-03 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieseldieselkraftstoff, Mindestanforderungen und Prüfverfahren  
Deutsche Fassung EN 590:2004  
<sup>3</sup> erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)



**Der Abschnitt 2.2.3 wird durch den folgenden Abschnitt ersetzt:**

**2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

- (1) Die unterirdisch eingebauten Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen standsicher.
- (2) Für die entsprechend Anlage 1.7 Blatt 1 oberirdisch aufgestellten Behälter wurde der Nachweis der Standsicherheit für einen Wind-Staudruck  $q \leq 0,5 \text{ kN/m}^2$  erbracht.

**Der Satz (2) des Abschnittes 2.4.1 (Übereinstimmungsnachweis, Allgemeines) wird durch den folgenden Satz ersetzt:**

- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**Dem Abschnitt 5.1.5 (Betrieb) wird folgender neuer Satz hinzugefügt:**

- (7) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet ist nach dem Eintreten eines Erdbebens durch einen Fachbetrieb zu überprüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb (insbesondere hinsichtlich der angeschlossenen Rohrleitungen) gewährleistet ist.

Eggert

